

Anlage 3

Antrag auf Gewährung einer Ausgleichszulage für das Kalenderjahr 20.

(Die Ausgleichszulage wird von der Gemeinde und dem Ortenaukreis getragen.)

Einzureichen bei der örtlichen Gemeindeverwaltung **bis spätestens 30.09. des Antragsjahres.**

Anschrift des landwirtschaftlichen Betriebes

1. Angaben

1.1 Meine positiven Jahreseinkünfte, zusammen mit meinem Ehegatten betragen nicht mehr als 76.693,00 EUR (brutto)

☐ ja ☐ nein (zutreffendes bitte ankreuzen)

1.2 _____ ha _____ a Gesamt-LF (selbstbewirtschaftete Eigentums- und Pachtflächen)

1.3 Hauptfutterfläche meines Betriebes/meiner Betriebe im Fördergebiet

Gemeinde	Teilort/Ortsteil	Benachteiligte Agrarzone				anrechenbare Fläche x 170,00 EUR
		Nicht-Steillage		Steillage		
		ha	a	ha	a	
						_____ ha LF x 170,00 EUR = _____ EUR

Die Ausgleichszulage wird auf _____ EUR festgesetzt.

(Beträge sind auf volle Euro aufzurunden.)

Die Förderung erfolgt nach der Verordnung (EU) Nr. 1408/2013 als De-minimis-Beihilfe. In der Summe aller De-minimis-Beihilfen darf der Gesamtbetrag von 20.000 EURO im Zeitraum von drei Steuerjahren (Kalenderjahre) nicht überschritten werden.

Erläuterungen:

- 1.4 Ich versichere nach bestem Wissen und Gewissen, dass die vorstehenden Angaben richtig und vollständig sind.
- 1.5 Mir ist bekannt, dass ein Rechtsanspruch auf Gewährung einer Ausgleichszulage nicht besteht und auch durch die Antragstellung nicht begründet wird.
- 1.6 Mir ist bekannt, dass ich nur dann eine Förderung erhalten kann, wenn die landwirtschaftlich genutzte Fläche (LF) meines Betriebes (selbstbewirtschaftete Eigentums- und Pachtfläche) im Fördergebiet zusammen mindestens 1 ha und weniger als 3 ha umfasst. Beträge unter 25,00 EUR werden nicht ausbezahlt.
- 1.7 Ich verpflichte mich, die landwirtschaftliche Fläche ordnungsgemäß zu bewirtschaften.
- 1.8 Die Bewilligungsstelle ist berechtigt, die Voraussetzungen für die Gewährung einer Ausgleichszulage durch örtliche Erhebungen zu prüfen oder durch Beauftragte prüfen zu lassen, Bücher, Belege und sonstige Geschäftsunterlagen und Auskünfte einzuholen.
- 1.9 Die Zuwendung ist zurückzuzahlen, wenn sie durch unrichtige Angaben erwirkt worden ist; sie ist für die letzten fünf Jahre zurückzuzahlen, wenn das in die Förderung einbezogene Gelände aufgeforstet wird.
- 1.10 Wenn eine Förderung nach Ausgleichszulage Landwirtschaft (AZL) über den Gemeinsamen Antrag (GA) ausgezahlt wird, besteht kein Anspruch auf Förderung nach der Richtlinie.

Ort, Datum

Unterschrift des Antragstellers

IBAN: _____ BIC (Swift-Code): _____

Name des Kreditinstituts: _____

Richtlinie für die Zahlung einer Ausgleichszulage an Bergbauernbetriebe im Ortenaukreis

in der Fassung des Änderungsbeschlusses des Ausschusses
für Umwelt und Technik vom 01.07.2014

Der Ausschuss für Umwelt und Technik des Ortenaukreises hat in seiner Sitzung am 27. Januar 1998 folgende Richtlinie beschlossen:

1. Bergbauernbetriebe im Ortenaukreis, deren selbstbewirtschaftete Eigentums- und Pachtfläche in der benachteiligten Agrarzone (Nicht-Steillage und Steillage zusammengekommen) zwischen 1,0 und 2,99 ha umfasst, erhalten eine Ausgleichszulage von 170,00 Euro. Gefördert wird nur die Fläche in der Steillage (auch wenn sie ohne die Fläche in der Nicht-Steillage weniger als 1 ha ausmacht). Centbeträge werden dabei nach oben aufgerundet. Beträge unter 25,00 Euro werden nicht ausbezahlt.

Dauergründland, das nicht regelmäßig beweidet wird, wird in die Förderung einbezogen, wenn es regelmäßig, jedoch mindestens einmal jährlich, abgemäht wird und keinen anderen als landwirtschaftlichen Zwecken dient.

Ausgeschlossen von einer Förderung ist der Anbau von Weizen, Reben, Zuckerrüben und Intensivkulturen (Gemüse, Obst, Tabak, Blumen und Zierpflanzen). Förderfähige landwirtschaftliche Flächen und nicht förderfähige landwirtschaftliche Flächen richten sich nach dem jeweiligen EG-Recht. Maisflächen werden nur dann in die Ausgleichszulage einbezogen, wenn keine Herbizide mit den Wirkstoffen Atrazin oder Simazin eingesetzt werden.

2. Voraussetzung für die Bewilligung einer Ausgleichszulage ist, dass die positiven Einkünfte des Antragstellers und seines Ehegatten nach dem letzten vorliegenden Steuerbescheid 76,693,00 Euro nicht überschritten haben.
3. Für die Abgabe der Anträge der Landwirte bei den Gemeinden gilt eine Ausschlussfrist bis zum 30.09. des Antragsjahres.
Für die Vorlage der Anträge durch die Gemeinden an das Dezernat Ländlicher Raum gilt eine Ausschlussfrist bis zum 31.10. des Antragsjahres. Anträge, die nach diesen Fristen eingereicht werden, werden nicht mehr berücksichtigt.

4. Ein Rechtsanspruch auf Gewährung einer Ausgleichszulage besteht nicht und wird auch durch die Antragstellung nicht begründet.
5. Der Antragsteller hat sich verpflichtet, die geförderte landwirtschaftliche Fläche ordnungsgemäß zu bewirtschaften.
6. Die Bewilligungsstelle ist berechtigt, die Voraussetzung für die Gewährung einer Ausgleichszulage durch örtliche Erhebungen zu prüfen oder durch Beauftragte prüfen zu lassen, Bücher, Belege und sonstige Geschäftsunterlagen anzufordern und Auskünfte einzuholen.
7. Die Zuwendung ist zurückzuzahlen, wenn sie durch unrichtige Angaben erwirkt worden ist; sie ist für die letzten fünf Jahre zurückzuzahlen, wenn das in die Förderung einbezogene Gelände aufgeforstet wird oder wurde.
8. Voraussetzung für die Bewilligung einer Ausgleichszulage ist weiterhin, dass die aufgrund dieser Richtlinie zu zahlende Zuwendung vom Landkreis und den komplementär finanziert wird.

Die Gemeinde zahlt die Ausgleichszulage in voller Höhe aus und fordert vom Ortenaukreis unter Vorlage einer Kopie der Anträge den Kreisanteil der bezahlten Ausgleichszulage zurück. Der jährlich neu zu ermittelnde Kreisanteil ergibt sich jeweils aus dem Verhältnis des rechtzeitig mitgeteilten Gesamtaufwands der ausbezahlten Ausgleichszulage zu den zur Verfügung stehenden Haushaltsmitteln des Ortenaukreises.

Die Richtlinie tritt in der vorliegenden Fassung zum 1. Januar 2015 in Kraft.

Offenburg, 1. Juli 2014

Frank Scherer
Landrat